SÜC Energie und H_2O GmbH

I. Es gelten im Rahmen der Strombelieferung durch die SÜC Energie und H_2O GmbH nachfolgende Allgemeine Bedingungen und Preise des Stromprodukts veste.strom.*direkt*:

1. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder ein sonstiger Grund i.S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.

2. Die dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie) und enthalten neben dem jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreis die nachfolgend ausgewiesenen Kostenbestandteile. Die genaue Zusammensetzung des Preises und die tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen beim Produkt **veste.strom**.*direkt* im Netzgebiet der SÜC werden auf der Rückseite tabellarisch erläutert.

   Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

   Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise, dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5. jeweils zum Monatsersten werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 StromGVV genügt für die Kundenmitteilung die Textform

   Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5. nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Dies gilt nicht bei Anpassungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb, sofern und soweit diese zwingend aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) resultieren oder der Kunde nach Lieferbeginn seine Messstelle auf eigenen Wunsch entsprechend des MsbG umrüsten lässt. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 3. nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

   Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG, gelten die Absätze 3 und 4 auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 StromGVV läuft dieser Vertrag zunächst ein Jahr ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

4. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden. Mit Abschluss dieses Vertrages entfällt auch eine gleichzeitige Gewährung des SÜC-Online-Bonus für dieselbe Verbrauchsstelle.

5. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H_2O GmbH zur StromGVV“ sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

. . .

. . .

II. **Es gelten im Rahmen der Strombelieferung durch die SÜC Energie und H_2O GmbH nachfolgende Allgemeine Bedingungen und Preise des Stromprodukts veste.strom.*regional*:**

1. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder ein sonstiger Grund i.S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.

2. Die SÜC garantiert dem Kunden, dass die gesamte prognostizierte Jahresverbrauchsmenge des Kunden aus regenerativen Energieerzeugungsanlagen stammt, die vorzugsweise im regionalen Umfeld von Coburg liegen (Entfernung max. 50 km).

3. Die dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie) und enthalten neben dem jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreis die nachfolgend ausgewiesenen Kostenbestandteile. Die genaue Zusammensetzung des Preises und die tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen beim Produkt **veste.strom**.*regional* im Netzgebiet der SÜC werden auf der Rückseite tabellarisch erläutert.

   Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

   Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise, dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5. jeweils zum Monatsersten werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 StromGVV genügt für die Kundenmitteilung die Textform.

   Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6. nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Dies gilt nicht bei Anpassungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb, sofern und soweit diese zwingend aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) resultieren oder der Kunde nach Lieferbeginn seine Messstelle auf eigenen Wunsch entsprechend des MsbG umrüsten lässt. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 3. nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

   Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG, gelten die Absätze 3 und 4 auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 StromGVV läuft dieser Vertrag zunächst ein Jahr ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

5. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden. Mit Abschluss dieses Vertrages entfällt auch eine gleichzeitige Gewährung des SÜC-Online-Bonus für dieselbe Verbrauchsstelle.

6. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H_2O GmbH zur StromGVV“ sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

III. Es gelten im Rahmen der Strombelieferung durch die SÜC Energie und H_2O GmbH nachfolgende Allgemeine Bedingungen und Preise des Stromprodukts veste.strom.*mobil*:

1. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder ein sonstiger Grund i.S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Voraussetzung für die Lieferung von elektrischer Energie zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrags ist die Installation einer gesonderten Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge mit separater Messung. Der Kunde wird dies der SÜC auf Verlangen nachweisen. Der Kunde hat den Nachweis für den separaten Zähler mittels einer Bescheinigung durch einen zugelassenen Installateur zu erbringen.

2. Die dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie) und enthalten neben dem jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreis die nachfolgend ausgewiesenen Kostenbestandteile. Die genaue Zusammensetzung des Preises und die tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen beim Produkt veste.strom.mobil im Netzgebiet der SÜC werden auf der Rückseite tabellarisch erläutert.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise, dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedin-gungen nach Ziffer 5. jeweils zum Monatsersten werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 StromGVV genügt für die Kundenmitteilung die Textform.

Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5. nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Dies gilt nicht bei Anpassungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb, sofern und soweit diese zwingend aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) resultieren oder der Kunde nach Lieferbeginn seine Messstelle auf eigenen Wunsch entsprechend des MsbG umrüsten lässt. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 3. nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG, gelten die Absätze 3 und 4 auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 StromGVV läuft dieser Vertrag zunächst ein Jahr ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

4. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden. Mit Abschluss dieses Vertrages entfällt auch eine gleichzeitige Gewährung des SÜC-Online-Bonus für dieselbe Verbrauchsstelle.

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H_2O GmbH zur StromGVV“ sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift die StromGVV sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H_2O GmbH zur StromGVV“ erhalten zu haben.

SÜC Energie und H_2O GmbH

Preisbestandteile ab 01.01.2026 gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV anhand des Beispielfalls „veste.strom.*direkt* mit Eintarifzähler und konventionellem Zähler im Netzgebiet der SÜC“:

In den Netto-Endpreis fließen ein:	**Euro/Jahr netto**	**Cent/kWh netto**
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (am Beispiel des Höchstbetrages in der Stadt Coburg)*		1,590
KWKG-Umlage		0,446
Aufsschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV-Umlage)		1,559
Offshore-Netzumlage		0,941
Netzentgelte:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (Entnahmestelle ohne Leistungsmessung)		5,91
Grundpreis Netznutzung	98,00	
Messstellenbetrieb und Messung (konventioneller Eintarif-Drehstromzähler)	21,01	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	**119,01**	**12,50**

Energieeinkauf, Vertrieb und Service	pro Jahr	24,84	
	pro Kilowattstunde		15,21

* Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe (KA) hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere KA zu zahlen ist, haben Vorrang. Dies betrifft insbesondere die Zonengrenze bei landwirtschaftlichem Bedarf mit gemeinsamer Messung. Hier wird für die ersten 5.000 kWh im Hochtarif die reguläre KA berechnet, für jede weitere kWh 0,11 ct/kWh. Die jeweils gültige Übersicht ist auf der Internetseite der Netzbetreiberin SÜC unter www.suec-netze.de veröffentlicht.